

# **Satzung für den Beirat für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen der Stadt Elze**

## **Präambel**

Der Beirat für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen der Stadt Elze ist ein ehrenamtliches, selbständiges und unabhängiges Gremium zur Wahrnehmung der besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen in der Stadt Elze.

## **§ 1 Aufgabe**

Aufgabe des Beirats für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen – nachfolgend Inklusionsbeirat genannt - ist es, die Eigenständigkeit von Menschen mit Behinderung oder Beeinträchtigung zu fördern, um allen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz in der Stadt Elze zu ermöglichen.

Das bedeutet auch, dass die Barrierefreiheit im Sinne des Art. 9 der UN Behindertenrechtskonvention in der Stadt Elze stetig zu verbessern ist.

Der Inklusionsbeirat

- ist Ansprechpartner für Menschen in der Stadt Elze
- ist Partner von Rat und Verwaltung der Stadt Elze
- berät und entsendet Mitglieder in politische Gremien und Ausschüsse
- arbeitet zusammen mit Organisationen, Selbsthilfegruppen und Verbänden
- stellt Anfragen, Anträge
- gibt Vorschläge und Anregungen an Unternehmen, Verwaltung und Träger ab
- ist frei in der Entscheidung, Aufgaben zu übernehmen oder abzulehnen

## **§ 2 Mitglieder**

Der Inklusionsbeirat besteht aus bis zu sieben stimmberechtigten Mitgliedern. Der Beirat kann weitere Mitglieder beratend hinzuziehen.

Die Gruppe der stimmberechtigten Mitglieder setzt sich zusammen aus freiwilligen Einwohnerinnen und Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz in der Stadt Elze haben.

## **§ 3 Berufung**

Die Mitglieder des Inklusionsbeirates werden auf Vorschlag der Einwohnerinnen und Einwohner für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode des Rates vom Rat der Stadt

Elze berufen. Die Mitgliedschaft endet mit der nachfolgenden Berufung des neuen Inklusionsbeirates.

Die Mitglieder scheiden aus ihrer Funktion aus durch

- a) Verzicht oder
- b) Wegzug aus der Stadt Elze oder
- c) Abberufung durch Beschluss des Rates der Stadt mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Ratsmitglieder.

#### **§ 4 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder sollen regelmäßig an den Sitzungen des Inklusionsbeirates teilnehmen, sich an der Arbeit aktiv beteiligen und die angestoßenen Prozesse in der Öffentlichkeit vertreten.

Einzelne Mitglieder aus dem Beirat nehmen an den Ausschusssitzungen des Rates der Stadt Elze beratend teil.

Nimmt ein stimmberechtigtes Mitglied über einen Zeitraum von einem halben Jahr unentschuldigt nicht an den Sitzungen teil, kann der Beirat den Ausschluss der Mitgliedschaft beim Rat der Stadt Elze beantragen. Bei Ausschluss beruft der Rat für die Dauer der Wahlperiode auf Vorschlag ein Ersatzmitglied.

#### **§ 5 Vorstand**

1. Die stimmberechtigten Mitglieder des Inklusionsbeirats wählen aus ihrer Mitte einen Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand besteht aus  
dem/der Vorsitzenden  
einer Stellvertretung und  
einer Protokollführung.

2. Der Vorstand repräsentiert den Inklusionsbeirat nach außen. Er übernimmt und regelt seine Aufgaben selbständig.

3. Der Vorstand kann Aufgaben und Termine an Mitglieder und Arbeitsgruppen weiterleiten. Der Vorstand delegiert das Beratungsrecht des Inklusionsbeirates in den Ausschusssitzungen des Rates der Stadt Elze an die Mitglieder.

#### **§ 6 Sitzungsturnus**

1. Der Behinderten- und Inklusionsbeirat tagt mindestens vierteljährlich.

2. Der Vorstand erstellt die Tagesordnung und gibt diese an die Stadt Elze weiter. Die Stadt Elze organisiert die Sitzungsräume, lädt zu den Sitzungen ein und macht Ort und Zeit der Sitzungen öffentlich bekannt. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.

## **§ 7 Verlauf der Sitzungen**

1. Die Sitzungen des Inklusionsbeirates sind grundsätzlich öffentlich.
2. Die Sitzungen werden vom Vorstand geleitet.
3. Über jede Sitzung erstellt die Protokollführung ein Ergebnisprotokoll. Die anwesenden Mitglieder des Inklusionsbeirats werden im Protokoll namentlich aufgeführt.  
Das Protokoll wird mit der Einladung zur nächsten Sitzung des Inklusionsbeirats an die Mitglieder versandt.

## **§ 8 Beschlussfähigkeit**

1. Der Inklusionsbeirat ist mit der Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzungen durch den Vorstand festgestellt.
3. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
4. Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.

## **§ 9 Ausführung von Beschlüssen**

Der Vorstand trägt Sorge dafür, dass die Beschlüsse des Inklusionsbeirats umgesetzt und gegebenenfalls an die zuständigen Stellen weitergeleitet werden.

## **§ 10 Öffentlichkeitsarbeit**

Der Inklusionsbeirat soll die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über seine Arbeit unterrichten.

## **§ 11 In Kraft setzen**

Die Stadt Elze setzt die Satzung in Kraft.

Elze, den 07.03.2019

gez. Pfeiffer

---

Bürgermeister